



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Andreas Winhart, Roland Magerl, Ulrich Singer, Jan Schiffers, Franz Bergmüller, Gerd Mannes** und **Fraktion (AfD)**

zur Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes

A) Problem

Die letzten zwei Jahre haben deutlich aufgezeigt, dass aufgrund des demografischen Wandels und des medizinischen Fortschritts immer mehr Menschen in Deutschland pflegebedürftig werden. Jedoch wird der Pflegeberuf immer unattraktiver. Viele Menschen sind mit den Arbeitsbedingungen und dem Einkommen in der Pflege unzufrieden. Schlechte Arbeitsbedingungen und unfaire Entlohnung führen dazu, dass sich immer weniger junge Menschen für einen Beruf in diesem Bereich entscheiden. Viele Beschäftigte im Gesundheitswesen verlassen den Beruf nach einigen Jahren. Insgesamt nimmt die Zahl der pflegenden Angehörigen weiter zu, was jedoch nicht der Zahl der Pflegebedürftigen entspricht.

B) Lösung

Die Lösung sollen die beiden neuen Nrn. 4 und 5 in Art. 1 Abs. 2 Satz 3 des Pflegendenvereinigungsgesetzes bringen. Durch die Erfassung weiterer Pflegeberufe wird die Vereinigung der Pflegenden in Bayern um zwei starke Berufsgruppen erweitert. Der Gesetzgeber sollte den Vorstand bei dieser Organisation durch eine gemeinsame Interessenvertretung der Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege, Sozialassistenten und Heilerziehungspfleger noch weiter ausbauen, besser stärken und unterstützen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes

§ 1

Das Pflegendenvereinigungsgesetz (PfleVG) vom 24. April 2017 (GVBl. S. 78, BayRS 2124-2-G), das durch Art. 32a Abs. 11 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
 - b) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Die folgenden Nrn. 4 und 5 werden angefügt:
 - „4. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit mindestens einer dreijährigen Ausbildung und
 5. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit mindestens einer zweijährigen Ausbildung.“
2. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Rechtsverordnungen nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 13 des Gesundheitsdienstgesetzes zu vollziehen, die Berufsangehörige in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, der Altenpflege, der Heilerziehungspflege oder der Sozialassistenten betreffen,“.
3. Art. 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und neun weiteren Mitgliedern. ²Hierbei soll mindestens je 1 Mitglied aus jedem Pflegeberuf im Vorstand vertreten sein.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Im Allgemeinen:

Das Pflegendenvereinigungsgesetz regelt, dass die Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in München ist. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst. Die VdPB vertritt die Interessen von Pflegefachpersonen sowie von Pflegefachhelfern, die in Bayerns Krankenhäusern, Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Diensten arbeiten. Die VdPB sitzt in für die pflegerische Versorgung Bayerns relevanten Gremien und gestaltet die Gegenwart und Zukunft der Pflegeberufe mit. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts übernimmt sie außerdem gesetzliche Aufgaben auf der Grundlage des Pflegendenvereinigungsgesetzes. Es sind einige Anpassungen notwendig; durch die Aufnahme weiterer Pflegeberufe soll der Vorstand als Vertreter der Gesundheits- und Krankenpfleger, Altenpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungspfleger für eine umfassendere Interessenvertretung gestärkt werden.

Zur Notwendigkeit einer normativen Änderung:

Die Änderungen bezüglich der Besetzung des Vorstandes bedürfen einer Gesetzesänderung.

Im Einzelnen:**Zu § 1:****Zu Nr. 1:**

Durch die Aufnahme weiterer Pflegeberufe in den Vorstand soll der Vorstand durch eine umfassende gemeinsame Interessenvertretung der Gesundheits- und Krankenpfleger, Altenpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungspfleger noch weiter ausgebaut, gestärkt und unterstützt werden.

Zu Nr. 2:

Aufgrund der Aufnahme von zwei weiteren Pflegeberufen in Art. 1 des Pflegendenvereinigungsgesetzes ist konsequenterweise auch eine Erweiterung der Zuständigkeiten des Verbands für Rechtsverordnungen nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 13 des Gesundheitsdienstgesetzes bezüglich dieser Berufe notwendig.

Zu Nr. 3:

Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und neun weiteren Mitgliedern, wobei jeweils mindestens ein Mitglied aus jedem Pflegeberuf dabei sein sollte, um eine gemeinsame Interessenvertretung zu gewährleisten.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.